

Richtlinien
der Gemeinde Hatten für die Förderung von
Jugendpflege-, Kultur- und Sportmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Voraussetzungen für die Förderung
3. Förderungswürdige Maßnahmen
4. Sonderfälle
5. Ehrung für besondere Verdienste um die Jugend- und Sportarbeit
6. Pauschalförderung
7. Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten
8. Deckungsschutz der Jugendgruppen für Unfallfolgen und Sachschäden

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Bereitstellung der finanziellen Mittel und Zweckbindung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Zuschüsse für solche Einrichtungen und Vorhaben gewährt werden, die mit Jugendpflege- und Sportmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur diejenigen Gruppen und Vereine, die ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Hatten haben und aktive Vereinsarbeit leisten.

Aktive Vereinsarbeit in diesem Sinne sind auch diejenigen Maßnahmen über die eigentliche Vereinsarbeit hinaus, die der Förderung, Bildung und Erholung Jugendlicher dienen.

1.3 Antragsform

Eine Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung des Vorhabens, zum Nachweis seines Bedürfnisses und der erforderlichen Mittel notwendig sind. Dazu zählen je nach Antragsart genehmigungsfähige Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Terminpläne, Programme usw..

Bei Baumaßnahmen ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen, dass das Grundstück in Eigentum des Antragstellers steht. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, muss ein langfristiger Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag vorgelegt werden.

Der Antrag kann auch für bereits durchgeführte Maßnahmen mit Ausnahme der Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1 gestellt werden.

Die Unterlagen müssen prüffähig sein. Erforderlichenfalls sind Alternativangebote einzuholen.

1.4 Verfahren

Der Antrag ist an die Gemeinde Hatten zu richten.

Dem Gemeindejugendring Hatten e.V. wird Gelegenheit gegeben, zu den Anträgen Stellung zu nehmen, sofern sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe bis zu 100,00 €, worüber er den jeweiligen Fachausschuss unterrichtet.

2. Voraussetzung für die Förderung

2.1 Eigenanteil

Der Antragsteller muss einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln und Eigenleistungen, mindestens jedoch 25 %, selbst erbringen und zu diesem Zweck angemessene Mitgliedsbeiträge einsetzen.

2.2 Nutzung aller Förderungsmöglichkeiten

Es sind alle Förderungsmöglichkeiten zu nutzen, die der Bund, das Land, der Landkreis, die Fachverbände oder sonstige Institutionen bieten. Zuschüsse, die für Maßnahmen von anderen Institutionen gewährt werden, haben Vorrang und schließen insoweit eine Förderung durch die Gemeinde Hatten aus.

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Vorhaben muss gesichert sein.

2.4 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens ist unverzüglich ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kostenübersicht und den dazugehörigen Ausgabebelegen, vorzulegen.

2.5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

3. Förderungswürdige Maßnahmen

3.1 Neubau, Erweiterung, Instandsetzung und Unterhaltung von Anlagen für Jugendpflege- und Sportmaßnahmen

Für den Neubau, die Erweiterung, die Instandsetzung und Unterhaltung vereinseigener Anlagen, insbesondere für energieeinsparungs- und umweltschützende Maßnahmen, die allgemeine Förderung der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendgruppen und für Sonderfälle können Zuschüsse gewährt werden.

Die Gemeinde Hatten gewährt je nach Einzelfall Zuschüsse.

Generell kann ein einmaliger Zuschuss je Verein und Jahr bis zu 20 %, in besonders begründeten Fällen bis zu 40 %, höchstens aber 25.000,00 €, der als beihilfefähig anerkannten und nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt werden.

Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem Neubau oder Erweiterungsbau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde begonnen wurde; es sei denn, dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn wurde schriftlich zugestimmt.

In Ausnahmefällen kann ein Zuschuss auch nachträglich bewilligt werden unter der Voraussetzung, dass der Verein oder die Gruppe aufgrund einer realistischen Planung und Kalkulation das Vorhaben mit Eigenmitteln durchführen wollte und unvorhergesehene Ereignisse das Vorhaben derart verteuern, dass es die Finanzkraft des Vereins oder der Gruppe erheblich übersteigt.

Aufwendungen, die die Summe des anerkannten Kostenanschlages übersteigen, bleiben, sofern sie nicht durch unvermeidbare und unvorhersehbare Preissteigerungen verursacht wurden, bei der Berechnung unberücksichtigt und sind anderweitig zu decken.

Beginn und Fertigstellung von Bauten sind der Gemeinde anzuzeigen.

3.2 Allgemeine Förderung

3.2.1 Teilnahme an Meisterschaften bzw. überregionalen Jugendtreffen

Die Gemeinde Hatten gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an Landes- und norddeutschen Meisterschaften (Endrunden) bzw. Jugendtreffen, sofern diese außerhalb der Gemeinde Hatten ausgetragen werden bzw. stattfinden, und zwar

für einen Betreuer bei mehrtägiger Wettkampfdauer 5,00 € je Tag, höchstens 15,00 € je Mannschaft.

3.2.2 Beschäftigung von Übungsleitern und Jugendgruppenleitern

Förderung von Sportvereinen und Jugendgruppen

Die Gemeinde hat den vom Landessportbund anerkannten Sportvereinen für den Einsatz von lizenzierten Übungsleitern bzw. Jugendgruppenleitern, die vom Landessportbund Niedersachsen e.V. im Rahmen seiner Richtlinien mit 1/3 der Stundenvergütung bezuschusst werden, eine Förderung in derselben Höhe. In den übrigen Fällen werden bei der Ermittlung der Anzahl der zu fördernden Übungsleiter bzw. Jugendgruppenleiter die Richtlinien des Landessportbundes analog angewandt. Sofern die Mindestmitgliederzahl nach den Richtlinien nicht erreicht wird, wird die Anzahl der zu fördernden Übungsleiter bzw. Kräfte auf 1 festgesetzt. Hauptamtliche Übungsleiter werden nicht bezuschusst.

4. Sonderfälle

Von Fall zu Fall können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Sonderzuschüsse in Höhe von 20 % gewährt werden.

5. Ehrung für besondere Verdienste um die Jugend- und Sportarbeit

Die Gemeinde verleiht für besondere Verdienste um die Jugend- und Sportarbeit sowie für hervorragende sportliche Leistungen Ehrennadeln und Urkunden auf Antrag des Kreissportbundes sowie des GJR in Zusammenarbeit mit den Vereinen bzw. den Schulen.

6. Pauschalförderung

Die Vereine und Jugendgruppen erhalten entsprechend der Haushaltslage der Gemeinde jährliche Förderungsbeträge, welche bis zum 30.09. eines Jahres zu beantragen sind.

Die Aktivitäten der Vereine und Jugendgruppen bedürfen der Bestätigung durch den Kreissportbund bzw. durch den GJR.

6.1 Alle Vereine mit Jugendarbeit erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Förderung:

1 bis 100 Mitglieder	5 %	Berechnungspunkte
101 bis 200 Mitglieder	10 %	Berechnungspunkte
201 bis 300 Mitglieder	15 %	Berechnungspunkte
ab 300 Mitglieder	30 %	Berechnungspunkte.

7. Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten

Den Jugendgruppen wird bei Inlands- und Auslandsfahrten ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € für jeden Teilnehmer aus der Gemeinde Hatten, der noch nicht 22 Jahre alt ist, und jeden Tag der Veranstaltung unter der Voraussetzung gewährt, dass der Aufenthalt mindestens 4 Tage beträgt und mindestens 5 jugendliche Teilnehmer gleichzeitig an der Veranstaltung teilgenommen haben. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt.

Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, die älter als 22 Jahre sind, gilt die gleiche Förderung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Für jeweils bis zu 8 Jugendliche kann ein Volljähriger oder ein Jugendgruppenleiter mit amtlichen Jugendgruppenleiterausweis als Betreuer in die Bezuschussung bebezogen werden.

Jugendgruppenleitern mit amtlichem Jugendgruppenleiterausweis wird als Betreuer ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € täglich gewährt.

Bei Freizeitmaßnahmen behinderter junger Menschen wird für Betreuer ein Zuschuss im Verhältnis 1:3 (Teilnehmer aus der Gemeinde Hatten) gewährt.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass Zuschüsse nur für Ausgaben gewährt werden können, die in demselben Jahr entstanden sind, in dem die Zuschüsse beantragt werden.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unverzüglich nach Abrechnung der Ausgaben schriftlich zu stellen und müssen der Gemeinde

spätestens am 01.12. vorliegen (Datum des Eingangsstempels bei der Gemeinde Hatten).

Das Antragsformular „Zuschussantrag Jugendpflegeveranstaltungen“ ist bei der Gemeinde Hatten einzureichen, die diesen Antrag zwecks einer weiteren Bezuschussung durch den Landkreis Oldenburg weiterleitet.

Zuschüsse für Ausgaben, die ganz oder teilweise nach dem 31.10. entstanden sind, können auch über den Jahreswechsel hinaus gewährt werden, wenn der schriftliche Antrag unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde Hatten zugestellt wird.

8. Deckungsschutz der Jugendgruppen für Unfallfolgen und Sachschäden

Die Gemeinde Hatten ist Mitglied im Kommunalen Schadenausgleich Hannover. Der Kommunale Schadenausgleich gewährt auch Deckungsschutz für Unfallfolgen und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit entstehen. Den Mitgliedern aller in der Gemeinde Hatten bestehenden anerkannten Jugendgruppen kann ein entsprechender Deckungsschutz gewährt werden unter der Voraussetzung, dass sie bei der jährlichen Bestandserhebung gemeldet sind. Im Übrigen muss für die Gewährung des Deckungsschutzes eine Nachmeldung erfolgen. Dieser Deckungsschutz kann über die Gemeinde Hatten beantragt werden.

Kirchhatten, den 01.01.2004

Gemeinde Hatten

Helmut Hinrichs
Bürgermeister